

Name der Gesellschaft
Sieg=Fischerei=Actien=Gesellschaft
zu Wissen an der Sieg.

会社名
ジーク河畔ヴィッセン・ジーク漁業株式会社

認可年月日
1866.08.31.

業種
その他（漁業）

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt Nr.21 der Regierung
zu Coblenz, Jg.1867, SS.1-8.

ファイル名
18660831SFAG_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt № 21 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Sieg-Fischeri-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg“ mit dem Sitze zu Wissen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, sowie deren zurück-
erfolgendes Statut vom ^{31. August} 19. Oktober 1866.

Berlin, den 25. März 1867.

gez. Wilhelm.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.
Berlin, den 5 April 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Nachstehende Verhandlungen, wörtlich also lautend:

Verhandelt zu Wissen, den 31. August 1866.

Vor dem unterzeichneten, zur Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit einz für allemal bestellten Richter erschienen, persönlich und als dispositionsfähig bekannt:

- 1) Herr Hütten-director Friedrich Jäger von Wiffershütte;
- 2) Herr Dr. med. Leopold Walloth von hier;
- 3) Herr Fabrikant Friedrich Merttens von Brückhöf bei Wissen;
- 4) Herr Fabrikant Heinrich Ritter von hier;
- 5) Herr Kaufmann Heinrich Fölzer von Siegen;
- 6) Herr Verwalter Jung von Heinrichshütte.

Letzterer überreichte zunächst Vollmacht des Herrn Fabrikanten Eduard Klein von Heinrichshütte bei Hamm, zur Zeit Seconde-Lieutenant des Westphälischen Jäger-Regiments, Nr. 37, de dato Pardubitz, den 21. August 1866.

Sodann erklärten die Comparanten, und zwar Herr Jung Namens seines Mandanten:

Wir haben in Gemeinschaft mit dem heute zu erscheinen verhinderten Dr. med. Ernst Ungewitter zu Krombach eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Sieg-Fischeri-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg“ gegründet und für dasselbe das beiliegende Statut errichtet. Nachdem dasselbe vorgelesen, erklärten die Herren Comparanten:

Wir bekennen uns zu diesem Statute und genehmigen dasselbe in allen Theilen.

Die Comparanten ad 1, 2, 4, 5, 6 erklärten:

Wir beauftragen den mitanwesenden Herrn Friedrich Merttens, die gesetzlich erforderliche landesherrliche Genehmigung dieses Statuts zu erwirken, und alle hierzu erforderlichen Schritte zu thun. Dies acceptirte Herr Friedrich Merttens.

Schließlich wurde beantragt, die Genehmigung des Herrn Dr. Ungewitter, durch Vermittelung der Königlichen Gerichts-Commission zu Hilchenbach einzuholen und Ausfertigung des Statuts und der Genehmigungs-Verhandlungen Herrn Friedrich Merttens zu ertheilen, auch von demselben die Kosten einzuziehen.

Von den Comparanten wurde das Verzeichniß der Actienseichnungen und die Erklärungen der

Zeichner vorgelegt, wornach sämtliche Actien resp. das ganze Actienkapital von 17,500 Thalern gezeichnet ist, was auf den Wunsch der Compärenten hiemit amtlich bestätigt wird.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Heinrich Fölger, gez. Dr. med. L. Walloth, gez. Friedrich Merttens,
gez. Fr. W. Jung, gez. H. Ritter, gez. Fr. Jäger.

Actum ut supra.

gez. Filbry, Kreisrichter.

Krombach, den 19. October 1866.

Am heutigen Gerichtstage hieselbst erschien vor dem unterzeichneten Kreisgerichts-Rathe der ihm persönlich und als dispositionsfähig wohl bekannte Herr Dr. med. Ernst Ungewitter von hier und erklärte:

Das über eine Actien-Gesellschaft unter Firma: „Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg“ errichtete, mir eben vorgelegte Statut, aus 34 Paragraphen bestehend, habe ich mitberathen, ich genehmige dasselbe wiederholt und bekenne mich ausdrücklich zu dem mir genau bekannten Inhalte desselben, auch genehmige ich die denselben Gegenstand betreffende gerichtliche Verhandlung d. d. Wissen, den 31. August c., welche mir vorgelesen worden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Dr. Ernst Ungewitter.

Actum ut supra.

gez. Senger.

Statut

der Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg.

Titel I.

Bildung, Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung wird hiermit in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Februar 1864 eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg“ von folgenden Herren:

- 1) Hüttendirector Friedrich Jäger zu Wisserhütte,
- 2) Eduard Klein zu Heinrichshütte bei Hamm,
- 3) Dr. med. Leopold Walloth zu Wissen,
- 4) Fabrikant Heinrich Ritter zu Wissen,
- 5) Fabrikant Friedrich Merttens zu Brückhöf bei Wissen,
- 6) Kaufmann Heinrich Fölger zu Siegen,
- 7) Dr. med. Ernst Ungewitter zu Krombach,

errichtet, deren Sitz Wissen, im Kreise Altenkirchen, ist.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist: die künstliche Fischzucht in der Rheinprovinz einzuführen, also möglichst viele eßbare Fische durch Anwendung aller durch Erfahrung und Wissenschaft für die Fischzucht als rationell festgestellten Grundsätze zu erzielen und dieselben auf den Markt zu bringen. Die Gesellschaft wird zu dem Ende eine vollständige Fischzucht-Anstalt in der Nähe von Wissen errichten.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Eine spätere Verlängerung dieser Dauer kann durch eine General-Versammlung der Actionäre unter landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

Titel II.

Grundkapital, Actien, Actionäre.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 17,500 Thaler festgesetzt und zerfällt in 500 Actien von je 35 Thaler. Die General-Versammlung ist berechtigt, mit landesherrlicher Genehmigung, je nach dem Bedürfniß des Unternehmers, das Grundkapital durch Emittirung weiterer Actien von je 35 Thaler zu erhöhen.

§ 5. Die Actien werden auf Namen lautend ausgefertigt, mit einer laufenden Nummer versehen und, gleich wie auch die Interims-Quittungen, Talons und Dividenden-Scheine, von drei Mit-

alioveru des Verwaltungsraths unterzeichnet. Mit jeder Actie werden Dividenden-Scheine für einen Zeitraum von 5 Jahren, nebst Talon, ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statut ist ein Formular der Actien und Dividendenscheine nebst Talon unter Anlage A, B, C beigelegt.

§ 6. Im Laufe des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden 25 Thaler, im folgenden Jahre weiter 5 Thaler, im darauffolgenden Jahre abermals 5 Thaler pro Actie eingezahlt. Die Zahlungen erfolgen an den durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Kassirer, nach einer Borankündigung von mindestens 4 Wochen. Die Aufforberung zur Zahlung erfolgt an den Actienzeichner durch dreimalige Einrückung in die Gesellschafts-Blätter von 8 zu 8 Tagen, das letzte mal wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine. Erfolgt die Einzahlung nicht bis zum festgesetzten Schlußtermine, so verfällt der Säumige in eine Conventionalstrafe von 10 Prozent des ausgeschriebenen Betrages, welche nebst den Verzugszinsen zu entrichten ist. Wenn auf erneute, in derselben Weise erfolgte Aufforderung die Zahlung binnen 4 Wochen nicht erfolgt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung nebst Strafen und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungstermine einzuklagen, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die erworbenen Rechte auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Gesellschafts-Blätter unter Angabe der Nummern der Actien erfolgt. An die Stelle der in solcher Weise für erloschen erklärten Zeichnungen sind vom Verwaltungsrathe neue Zeichnungen zuzulassen.

§ 7. Ueber die Theilzahlungen werden von dem durch den Verwaltungsrath bezeichneten Kassirer und drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem unter D anliegenden Schema ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Dokumente ausgewechselt.

§ 8. Wenn das Eigenthum einer Actie auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Uebergangs dem Verwaltungsrath anzumelden. Der letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen; er hat die Uebertragung in das Actienbuch zu verzeichnen und daß dies geschehen, ist auf der Actie durch drei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu vermerken. Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Für Umschreibung jeder Actie werden 2 1/2 Sgr. zur Gesellschaftskasse gezahlt.

§ 9. Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien oder Interims-Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen Tit. 51 § 115 ff. der allgemeinen Gerichtsordnung. Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden; doch soll dem, welcher den Verlust von Dividenden-Scheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist beim Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besitz der Dividendenscheine durch Vorzeigung der Actien resp. Interims-Quittungen oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung gezahlt werden. Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Coupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons beim Verwaltungsrathe widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat der Verwaltungsrath die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an den kompetenten persönlichen Richter zu verweisen und die neue Serie der Coupons zurückzubehalten, oder auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen. Dem Inhaber der Actien steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Coupons berechtigt sei. Dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob. Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Coupons zu fordern, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die neuen Coupons ohne Weiteres dem Präsentanten der neuen Actie zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Coupons ausgehändigt werden, noch im nächstfolgenden beim Verwaltungsrathe präsentirt wird, so sind die Coupons der neuen Serie dem Inhaber der Actie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

§ 10. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft dieses Statuts unterwirft.

Titel III Verwaltung.

§ 11. Die Leitung der Gesellschaft führt ein Verwaltungsrath, welcher während der ersten fünf Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, aus den § 1 genannten Gründern der Gesellschaft, demüthigst aber aus fünf Actionären besteht, welche von der General-Versammlung mittelst geheimen Scrutiniums in Gegenwart eines Richters oder Notars gewählt werden. Der Richter oder Notar hat hierüber eine Verhandlung aufzunehmen. Der Verwaltungsrath wird auf Ein Jahr gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 12. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf Ein Jahr; dieselben sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sind durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

§ 13. Kommt in irgend einer anderen Weise, als durch Ablauf der statutarischen Frist, die Stelle eines Mitglieds des Verwaltungsraths zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung vom Verwaltungsrathe durch eine Ersatzwahl wieder besetzt; die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers ausgeht haben würde. Ueber die nach den §§ 12 und 13 vom Verwaltungsrathe zu vollziehenden Wahlen sind gerichtliche oder notarielle Verhandlungen aufzunehmen.

§ 14. Der Verwaltungsrath versammelt sich in periodischen, von ihm selbst festzusetzenden Terminen in Gesellschaftslokale zu Wissen. Derselbe kann aber auch außergewöhnlich vom Vorsitzenden zusammenberufen werden. Es muß dies geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder desselben einen desfalligen Antrag schriftlich beim Vorsitzenden stellen. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, unter denen der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter sein muß. In einer Sitzung, in welcher nicht mehr als drei Mitglieder anwesend sind, kann nur mit Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden. Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vor dem Schlusse der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuche und Artikel 12 des Einführungsgezetzes dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußfassung darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist. Er ernennt und entläßt die Gesellschafts-Beamten. Die Entlassung eines Beamten kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Verwaltungsraths und nur alsdann beschloffen werden, wenn wenigstens vier derselben dafür stimmen. Eine Pensionszusicherung darf den Gesellschafts-Beamten nicht ertheilt werden.

§ 16. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben keinen Anspruch auf Besoldung oder Remuneration. Die General-Versammlung kann denselben als Remuneration eine Lantieme aus dem Reingewinn, welche für alle zusammen 5 Prozent des Reingewinnes nicht übersteigen darf, zubilligen.

§ 17. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie des Vorsitzenden desselben und seines Stellvertreters, geschieht durch ein auf Grund der Wahlhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest. Die Zeichnungen des Verwaltungsraths erfolgen unter der Firma: „Der Verwaltungsrath der Sieg-Fischeri-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg“ und werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsrathes vollzogen.

Titel IV.

General-Versammlung.

§ 18. Im Juli jeden Jahres findet zu Wissen eine ordentliche General-Versammlung sämtlicher Actionäre statt, wozu der Verwaltungsrath einladet. Tag und Ort der General-Versammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen. Anträge von wenigstens 10 Actionären, welche ein Kapital von wenigstens 300 Thalern repräsentiren, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Dergleichen Anträge sind jedoch schriftlich mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrathe einzureichen.

Der Verwaltungsrath kann auch, wenn er es für nöthig findet, in derselben Weise außerordentliche General-Versammlungen berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Actionäre, welche zusammen wenigstens 100 Actien besitzen, es schriftlich verlangen. In der öffentlichen Einladung ist der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung genau zu bezeichnen.

§ 19. Die General-Versammlung besteht aus den erschienenen stimmberechtigten Actionären. Es ist nur derjenige stimmberechtigt, welcher wenigstens 4 Wochen vor dem Tage der General-Versammlung seine Eigenthums-Ansprüche beim Verwaltungsrathe zur Eintragung in das Actienbuch angemeldet hat. Die Actionäre weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Es geschieht dieses entweder durch Vorzeigung der Actien selbst, oder vermittelt eines Zeugnisses, wonach die Actien beim Verwaltungsrathe oder bei den vom Verwaltungsrathe bestimmten und in der Einladung der General-Versammlung bekannt gemachten Bankhäusern deponirt liegen. In den General-Versammlungen können abwesende Actionäre durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionäre, vertreten werden. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handelshäuser durch ihre Procuristen gültig vertreten, auch wenn diese nicht Actionäre sind. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

§ 20. Jede Actie hat eine Stimme. Jedoch erlangt ein Actionär durch Besitz und Vollmacht nicht mehr als 30 Stimmen. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 23, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

§ 22. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Betriebsjahr zu berichten. Demnach geschieht:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§§ 11, 13),
- b) die Wahl von drei Rechnungs-Revisoren aus der Zahl der anwesenden Actionäre.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Betriebsjahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen. Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Betriebsjahres ob, in welchem sie gewählt sind. Die Prüfung hat sich zugleich auf die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlüsse, sowie auf die Rechnungen und Beläge zu erstrecken. Ueber den Befund ist der General-Versammlung Bericht zu erstatten, welche über die Decharge beschließt.

§ 23. Die Beschlußfassung der General-Versammlung hat außerdem über folgende Gegenstände zu erfolgen:

- a) über Anträge, die in Gesellschafts-Angelegenheiten vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären (§ 18) gemacht werden;
- b) über Abänderung des Statuts;
- c) über Erhöhung des Grundkapitals, oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft;
- d) über Contrahirung von Anleihen;
- e) über Verpfändung von Grundstücken;
- f) über die Ausführung neuer Anlagen, welche nicht zur ersten Einrichtung des Unternehmens gehören und einen Kostenaufwand von 1000 Thalern oder mehr erfordern; Die erste Einrichtung soll mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres als beendet betrachtet werden.
- g) über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Function nach Artikel 227 des Handelsgesetzbuches;
- h) über den Angriff des Reservefonds (§ 28);
- i) über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad b, c, i sind nur dann gültig gefaßt, wenn eine Majorität von wenigstens drei

• Viertel der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen für den desfalligen Antrag sich erklärt hat. Die Beschlüsse ad b und c bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

§ 24. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionäre beizufügen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen.

Titel V.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 25. Das Betriebsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März jeden Jahres. Alljährlich am 31. März wird vom Verwaltungsrath ein vollständiges Inventar und eine Bilanz des Activo- und Passivo-Vermögens der Gesellschaft aufgestellt, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und spätestens bis zum 1. Mai nebst den Belägen den in der nächst vorhergehenden ordentlichen General-Versammlung gewählten drei Rechnungs-Revisoren zugestellt.

§ 26. Wie viel bei der Inventur vom Werthe der Mobilien und Immobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt, vorbehaltlich desfalliger Abänderung durch die General-Versammlung, der Verwaltungsrath. Es sind jedoch vom Werthe der Gebäude wenigstens 2 Prozent und von dem der Mobilien wenigstens 5 Prozent alljährlich abzuschreiben.

§ 27. Den sämmtlichen Activis der Gesellschaft sind alle Schulden derselben, sowie die Einflüsse der Actionäre, als Passiva gegenüber zu stellen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§ 28. Von dem nach § 27 sich ergebenden Jahresgewinne sind 10 Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Die General-Versammlung hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und in wie weit der Reservefonds danach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten 10 Prozent findet nicht statt, sobald und so lange der Reservefonds 10 Prozent des Actientapitals beträgt.

§ 29. Was nach Abzug des zum Reservefonds fließenden Betrages vom Jahresgewinne übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder des Verwaltungsraths die ihnen etwa nach § 16 zustehenden Tantiemen. Der Rest wird auf die Actien der Gesellschaft gleichmäßig als Jahres-Dividende vertheilt.

§ 30. Binnen 14 Tagen nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung macht der Verwaltungsrath die festgesetzte Bilanz und die nach obigen Grundsätzen von ihm bestimmte Dividende durch die Gesellschafts-Blätter bekannt. Die Dividenden sind an der Gesellschafts-Kasse und an den in der Bekanntmachung etwa sonst bezeichneten Stellen zu erheben; sie verjähren, wenn sie innerhalb 5 Jahren vom bestimmten Verfalltage an nicht erhoben werden.

Titel VI.

Wahlen, Gesellschaftsblätter, Staatsaufsicht.

§ 31. Alle statutmäßig zu vollziehenden Wahlen erfolgen durch geheimes Scrutinium und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 32. Alle dem Statut gemäß vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Gesellschafts-Blättern erwählten Zeitungen, nämlich: 1) die Kölnische Zeitung, 2) die Rheinische Zeitung. Sollte eines dieser Blätter oder beide eingehen, so werden an deren Stelle durch den Verwaltungsrath eine, beziehungsweise zwei andere Zeitungen benannt. Die Wahl ist durch das übrige Gesellschafts-Blatt, beziehungsweise, wenn beide eingegangen sind, durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Coblenz bekannt zu machen.

§ 33. Die königliche Regierung zu Coblenz ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Titel VII.

Transitorische Bestimmung.

§ 34. Die Herren Friedrich Mertens zu Brückhöf bei Wissen, Friedrich Jäger zu Wissen-
mitte, Dr. med. Walloth zu Wissen, Heinrich Ritter zu Wissen werden beauftragt, alle diejenigen
Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die königliche Staatsregierung etwa
noch vorschreiben oder empfehlen wird, anzunehmen.

Die Anlagen A, B, C, D des Statuts lauten, wie folgt:

A.

Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg.

Actie **M**

über den Betrag von fünf und dreißig Thaler Preussisch Courant
zu Gunsten des Herrn

für welche derselbe an der Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg nach dem Statut
betheiligt ist.

Wissen, den

Der Verwaltungsrath.

N. N. N. N. N. N.

Diese Actie ist gemäß § 8 des Statuts übertragbar.

Statut der Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg.

(folgt Abdruck des Statuts.)

Namen-Register Fol.

Gegenwärtige Actie **M** ist heute zu Gunsten de
berschrieben worden.

Wissen, den

Der Verwaltungsrath.

N. N. N. N. N. N.

B.

Anweisung

zum Empfange der zweiten Serie der Dividendenscheine zur Actie **M**

Der Eigenthümer obiger Actie empfängt am 1. Dezember 18.. gegen diese Anweisung im
Geschäftsfocale der Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg die zweite Serie von fünf
Dividendenscheinen für das Jahr 18.. bis 18..

Wissen, den

Der Verwaltungsrath.

N. N. N. N. N. N.

C.

Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 18.. zur Actie **M**

Der Inhaber obiger Actie empfängt gegen quittirte Aushändigung dieses Scheines an denjenigen
Jahrestellen, welche durch die im § 32 des Statuts vorgeschriebenen Zeitungen jährlich näher bezeichnet
werden, die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Wissen, den

Der Verwaltungsrath.

N. N. N. N. N. N.

Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg.

Quittungen

mit beigefügten Einzahlungen auf die Actie N.

Inhaber Herr

Nach stattgehabter Einzahlung des Betrages von Fünf und dreißig Thalern wird dem Inhaber gegen Zurückgabe dieses Quittungsbogens die gezeichnete Actie ausgehändigt.

Inhaber dieses zahlte heute Thaler Silbergroschen auf die oben erwähnte Actie, was hiermit bescheinigt.

Wissen, den

Der Verwaltungsrath.

N. N.

N. N.

N. N.

Der Cassirer.

N. N.

Thlr. . . . Sgr.

werden unter Annectirung der Vollmacht vom 21. August e. urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Wissen, den 27. October 1866.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht, Zweite Abtheilung.

Nachstehende, wörtlich also lautende Verhandlung:

Verhandelt C.-D. Pardubitz, am 21. August 1866.

Vor dem unterzeichneten Aribiteur und Beisizer stellte sich heute der Seconde-Lieutenant des Westphälischen Füsilier-Regiments Nr. 37 (vom Landwehr-Bataillon Attenborn), Herr Eduard Klein, von Person und als dispositionsfähig wohl bekannt, und erklärte:

Ich bin Mitglied des Verwaltungsrathes der „Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft“, welche ihren Sitz zu Wissen an der Sieg hat. Die von der Gesellschaft entworfenen Statuten wurden höheren Orts nicht genehmigt und es handelt sich jetzt darum, den Verein neu zu konstituiren und verschiedene Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Da ich gegenwärtig nicht selbst meine Befugnisse als Mitglied des Verwaltungsrathes ausüben kann, so bevollmächtige ich hiermit den Verwalter Friedrich Wilhelm Jung zu Heinrichshütte bei Au an der Sieg, meine desfalligen Gerechtfame wahrzunehmen. Insbesondere soll derselbe befugt sein:

- 1) die Concession für die Actien-Gesellschaft zu erwirken;
- 2) die nöthigen Gelder von den Actionären einzufordern und darüber zu quittiren;
- 3) mit dem Grafen von Haxfeld einen Pachtvertrag in Betreff der, der Gesellschaft erforderlichen Grundstücke abzuschließen;
- 4) die Teiche zu bauen, resp. die Arbeiten dazu zu vergeben.

Alles, was der Herr Bevollmächtigte in meinem Namen auf Grund dieser Vollmacht thun wird, verspreche ich genehm zu halten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Eduard Klein.

a. u. s.

gez. Raehne,
Feld-Aribiteur.

gez. Wilde,
Seconde-Lieut. im Westphäl. Füsil.-Regt. Nr. 37.

wird hiermit unter dem Siegel des Gerichtes und den verordneten Unterschriften urkundlich ausgefertigt.
C.-D. Pardubitz in Böhmen, am 22. August 1866.

Königliches Gericht der 9. Infanterie-Division.